

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 879.

13. MÄRZ 1926.

I. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat beschlossen, gleichzeitig mit der Durchführung der Kanalisation vom Unterdorf bis Hinterdorf die zu schmale und unübersichtliche, für den Verkehr gefährliche Kurven aufweisende Kantonsstrasse vom Restaurant "Eintracht" (Wegweiser) Richtung Obergösgen zu verbreitern bzw. zu korrigieren und den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4462 vom 12. Oktober 1917 genehmigten Bauungsplan über betreffendes Gebiet (Blatt 3) abzuändern.

Die Planabänderung war nach § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Auskündigung im Lokalanzeiger Schönenwerd während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, d.h. vom 18. Dezember 1925 bis 16. Januar 1926 auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.

Von den während der Auflagefrist eingegangenen 5 Einsprachen konnten 4 Einsprachen finanzieller Natur vom Gemeinderat auf gütlichem Wege erledigt werden.

Herr Viktor Meier, Wirt, Eigentümer von Grundstück Grundbuch Niedergösgen No. 566, verweigert jede Landabtretung und hält seine Einsprache nach mehreren Verhandlungen aufrecht. Er glaubt, dass durch die projektierte Strassenverbreiterung die Brückenwage vor seinem Hause gefährdet werde und verlangt Verschiebung des Strassenzuges gegen die Kapelle, Grundbuch Nr. 536.

Die Gemeindeversammlung vom 9. Februar 1926 ist auf dieses Begehren nicht eingetreten und hat beschlossen, an der aufgestellten Planabänderung festzuhalten.

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen legt nunmehr mit Schreiben vom 24. Februar 1926 die Einsprache zum Entscheid und den abge-

Änderten Bebauungsplan zur Genehmigung vor.

II. Die Prüfung des Vorschlages des Einsprechers an Hand des vorgelegten Planes und nach spezieller Einsichtnahme der Situation ergibt, dass durch eine Verschiebung des Strassenzuges gegen die Kapelle eine unbefriedigende Situation geschaffen und eine Regulierung der dortigen gefährlichen Strassenkurve verunmöglicht würde. Es liegt im Interesse der Verkehrssicherheit die im Plan festgelegte Linienführung bis zur Grenze von Grundbuch No. 565/566 beizubehalten. Die Inanspruchnahme des Grundstückes des Herrn Meier ist nur unbedeutend. Durch eine mit Rücksicht auf die vorhandene Brückenwage im vorgelegten Plane eingezeichnete Korrektur reduziert sich die von Herrn Meier an der Nordwestecke seiner Liegenschaft abzutretende Fläche auf ca. 6m<sup>2</sup>.

Durch den vom Regierungsrat am 12. Dezember 1917 genehmigten Bauplan, wurde das Grundstück Grundbuch 566 ungünstiger beeinflusst als dies beim vorliegenden Plan der Fall ist. Die abzutretende Fläche betrug ca. 30 m<sup>2</sup>.

Zu bemerken ist, dass von Herrn Viktor Meier bei der damaligen Planaufgabe keine Einsprache erhoben wurde.

Der abgeänderte Bebauungsplan entspricht den technischen Anforderungen und kann nicht beanstandet werden.

Demgemäss wird in Anwendung von §§ 1 und 15 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Die Einsprache des Herrn Viktor Meier, Wirt, in Niedergösgen wird als unbegründet abgewiesen.

2. Dem abgeänderten Bebauungsplan Nr. 3 betreffend den Strassenzug vom Restaurant "Eintracht" Richtung Obergösgen wird die Genehmigung erteilt.

Bau-Departement (2).  
Kantonsingenieur (2), mit 1 Doppel  
des Planes.

Kreisbauadjunkt II. Olten.  
Ammernamt der Einwohnergemeinde Niedergösgen, mit 1 Doppel des Planes.  
Herrn Viktor Meier, Wirt, in Niedergösgen.

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers:

